

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen



der Messe Frankfurt GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen gem. Ziffer 1 (Stand 01/2023)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle mit der Messe Frankfurt GmbH und/oder der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, der Messe Frankfurt Venue GmbH, der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH („**Messe Frankfurt**“) abgeschlossenen Verträge betreffend die Erbringung von Leistungen an die Messe Frankfurt mit Bezug zu IT gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der mit der Leistungserbringung Beauftragte, bzw. Verkäufer von IT-Gütern wird nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn Messe Frankfurt diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen regeln alle Punkte des Vertragsverhältnisses zwischen Messe Frankfurt und dem Auftragnehmer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 1.4 Dabei werden IT-Leistungen als solche Leistungen verstanden, denen in irgend einer Form der Einsatz einer Informationstechnologie zu Grunde liegt, insbesondere - aber nicht abschließend - Programmierungsleistungen, Individualisierungen von IT-Programmen (d.h. nach den Bedürfnissen der Messe Frankfurt erbrachten Leistungen), Customizing (d.h. Software an individuelle Vorgaben der Messe Frankfurt verändert, bearbeitet oder umgestaltet), Lieferung von Hardware und/oder Software, Bereitstellung von Leistungen, Systembau, Erbringung von Beratungs-, Implementierungs-, und Pflegeleistungen sowie Durchführung von Analysen.

2. Bestellungen

- 2.1 Der geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Bestellung, Beauftragung oder Auftragserteilung (nachfolgend einheitlich „Bestellung“) der Messe Frankfurt. Mündliche Bestellungen, Nebenabreden, insbesondere Leistungsänderungen sind nur gültig, wenn sie durch Messe Frankfurt (Einkauf) schriftlich bestätigt sind und auf die Referenznummer der jeweiligen Bestellung verweisen. Bei Rahmenbestellungen oder Rahmenverträgen ist

Messe Frankfurt nicht verpflichtet, konkrete Bestellungen oder Bestellungen in bestimmter Höhe abzurufen. Abweichungen gegenüber diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen“ sind nur zulässig, sofern und soweit diese aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind.

- 2.2 Wird die schriftliche Bestellung der Messe Frankfurt nicht innerhalb von 2 Wochen durch Leistung und/oder schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers angenommen, ist die Messe Frankfurt zum Widerruf berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers ist der Eingang bei der Messe Frankfurt maßgeblich.
- 2.3 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebene Bestellnummer und Positionsnummern sind bei der weiteren Korrespondenz anzugeben, insbesondere bei der Bestätigung der Bestellung, bei der Rechnungsstellung und auf Leistungsnachweisen. Verzögerungen, die auf die fehlende Angabe von Bestellnummern zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.4 Jede Leistung des Auftragnehmers muss, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, durch einen entsprechenden Nachweis (z.B. Lieferschein, Stundenzettel) gemäß den Vorgaben der Messe Frankfurt dokumentiert sein.

3. Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen so, dass die in den Bestellungen beschriebenen oder sich aus den Bestellungen ergebenden Ziele erreicht und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert zu dem vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Leistungen sind gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Beachtung der jeweiligen branchentypischen Sorgfalt zu erbringen. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen eigenständig und ausschließlich mit ausreichend qualifiziertem Personal. Der Auftragnehmer wird alle geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Rahmen seiner

Leistungserbringung beachten. Sollte Messe Frankfurt Vorgaben technischer, fachlicher oder sonstiger Art machen, so entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Erbringung von Leistungen.

- 3.2 Ist der Auftragnehmer verpflichtet, IT-Leistungen i.S.v. 1.4 zu erbringen findet das Werkvertragsrecht Anwendung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall der Entwicklung oder Anpassung von Software, die entsprechenden technischen Dokumentationen sowie den Source Code auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand zu übermitteln, um eine eigenständige Wartung und Veränderung der Software durch die Messe Frankfurt zu ermöglichen.

Der Auftragnehmer hat die Verwendung bzw. Integration von freier Software, „Open Source Software“ oder Software, die ähnlichen Lizenzbedingungen unterliegen, anzuzeigen. Verletzt der Auftragnehmer diese Anzeigepflicht, so hat er, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen in Rahmen-, oder Einzelverträgen, die Messe Frankfurt, deren verbundene Unternehmen sowie die Vertriebspartner und Kunden der Messe Frankfurt von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freizustellen.

- 3.3 Der Auftragnehmer wird auf Verlangen Berichte über den aktuellen Bearbeitungsstatus erbringen. Er hat Messe Frankfurt stets Einblick in die Arbeitsergebnisse und Arbeitsunterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer ist zur Lieferung einer vollständigen Dokumentation unter Beifügung etwaiger Konzepte und Bedienungs- und Pflegeanleitung verpflichtet. Die Dokumentation ist in der vereinbarten Vergütung enthalten.
- 3.4 Ist der Auftragnehmer zu Softwarepflege verpflichtet, ist diese so zu planen, dass die Nutzung der Software durch die Messe Frankfurt nicht beeinträchtigt wird. Die Termine für die Softwarepflege sind mit der Messe Frankfurt abzustimmen. Nach dem Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version der Software ist die Messe Frankfurt nicht verpflichtet, eine Installation von Upgrades oder neuer Versionen der Software durch den Auftragnehmer hinzunehmen.



- Nach Erscheinen eines Upgrades oder einer neuen Version werden die Pflegeleistungen auch für alte Versionen der Software wie bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Upgrades oder der neuen Version weitergeführt. Ältere Versionen der Software werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Verfügbarkeit der jeweiligen neuesten Version der Software unterstützt. Ist eine Übernahme der aktuellen Version für Messe Frankfurt unzumutbar, insbesondere wegen des mit der Übernahme verbundenen Umstellungsaufwands oder sonstiger Umstellungsrissen (z.B. Instabilität des Systems), so kann Messe Frankfurt die Fortsetzung der Softwarepflege der von ihr genutzten Version bis zu drei weitere Jahre über den im vorangehenden Satz genannten Zeitraum hinaus verlangen. Der Auftragnehmer pflegt für eine mindestens dreimonatige Übergangsphase gleichzeitig eine ältere und die jeweils aktuelle Version. Für diese Übergangsphase ist Messe Frankfurt zur gleichzeitigen Nutzung der Versionen im Rahmen eines Parallelbetriebs berechtigt.
- 3.5 Ein Arbeitsverhältnis zwischen Messe Frankfurt und den vom Auftragnehmer eingesetzten Personen entsteht nicht. Messe Frankfurt wird den vom Auftragnehmer eingesetzten Personen gegenüber keine Anweisungen erteilen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen die Leistungen unabhängig und möglichst räumlich getrennt vom Personal der Messe Frankfurt erbringen und stets als externe Arbeitskräfte zu erkennen sind. Einzelheiten zu der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung wird Messe Frankfurt nur der vom Auftragnehmer genannten Kontaktperson mitteilen. Vorgenannte Kontaktperson plant und überwacht den Einsatz des Personals sowie die Erbringung der Leistungen. Die Kontaktperson ist zu bevollmächtigen, Erklärungen mit Wirkung für den Auftragnehmer entgegenzunehmen.
- 3.6 Messe Frankfurt ist berechtigt, die Aberberufung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, sofern begründete Zweifel an dessen fachlicher Qualifikation oder an seiner Fähigkeit zu einer effizienten Zusammenarbeit bestehen. Macht die Messe Frankfurt von diesem Recht Gebrauch, so ist der betreffende Mitarbeiter zeitnah abzubauen und, soweit im Interesse der ordnungsmäßigen Vertragserfüllung geboten, durch einen anderen Mitarbeiter in angemessener Frist zu ersetzen.
- 3.7 Der Auftragnehmer wird Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Messe Frankfurt beauftragen. Messe Frankfurt ist nicht verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Beim Einsatz von Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten wird der Auftragnehmer alle geltenden Gesetze und Vorschriften des Arbeits- und Sozialgesetzes einhalten, einschließlich etwaiger Vorgaben und Anordnungen von Behörden. Der Auftragnehmer stellt Messe Frankfurt von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Dritten frei.
- 3.8 Sofern Informationen, Unterlagen oder Anweisungen, insbesondere Leistungsanforderungen der Messe Frankfurt, unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich der Messe Frankfurt schriftlich mit Begründung mitteilen. Dies gilt auch, sobald der Auftragnehmer erkennt, dass die vereinbarten Leistungen oder die mit den Leistungen verfolgten Ziele der Messe Frankfurt nicht oder nicht so erreicht werden können, bzw. die Möglichkeit eines solchen Nichterreichens besteht.
- 3.9 Messe Frankfurt wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen, soweit für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich und für Messe Frankfurt zumutbar. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer keine Mitwirkungs- oder Beistellmaßnahmen verlangen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bzw. von Messe Frankfurt schriftlich zugesagt. Der Auftragnehmer wird Messe Frankfurt frühzeitig auf Einzelheiten der von Messe Frankfurt zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistellleistungen hinweisen. Er kann sich nur auf mangelnde Mitwirkung und Beistellung berufen, sofern Messe Frankfurt diese auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist nicht erbringt.
- 3.10 Bei Werkleistungen findet eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls statt, sofern nicht anders zwischen Messe Frankfurt und Auftragnehmer vereinbart. Der Auftragnehmer hat seine Abnahmebereitschaft der Messe Frankfurt verbindlich und in Textform anzuzeigen. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind als Ganzes Gegenstand der Abnahme, es erfolgen keine Teilabnahmen sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
- Zwischenprüfungen, Ingebrauchnahme oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen gelten nicht als Abnahme oder Teilabnahme. Im Rahmen der Abnahme hat der Auftragnehmer die vertragsgemäße Beschaffenheit der Leistungen nachzuweisen.
- 3.11 Bei einer Leistungserbringung des Auftragnehmers nach 1.4, erfolgt die Abnahme grundsätzlich einheitlich.
- #### 4. Leistungstermine und Verzug
- 4.1 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind bindend und können nur schriftlich und einvernehmlich geändert werden.
- 4.2 Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges ist die Messe Frankfurt berechtigt, für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, insgesamt höchstens 5 % des Brutto- Bestellwertes der Lieferung/Leistung zu verlangen, mit der der Auftragnehmer in Verzug ist, es sei denn, der Auftragnehmer erbringt den Nachweis, dass Messe Frankfurt ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss spätestens bei Fälligkeit der letzten Zahlung/Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleiben der Messe Frankfurt vorbehalten.
- 4.3 Erkennt der Auftragnehmer, dass er einen vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht einhalten kann, hat er die Messe Frankfurt hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dadurch werden die Rechte der Messe Frankfurt jedoch in keiner Weise berührt.
- #### 5. Leistungsänderungen
- 5.1 Die Messe Frankfurt behält sich das Recht vor, nachträglich Änderungsvorschläge in Bezug auf die vereinbarte Leistung anzubringen und konkrete Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Änderungen der vereinbarten Leistungen, Leistungserweiterungen oder zusätzliche Leistungen (nachfolgend „Leistungsänderungen“ genannt) dürfen nur auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen ausgeführt werden. Diesen Vereinbarungen zu Leistungsänderungen gehen



- schriftliche Angebote des Auftragnehmers zu den Leistungsänderungen voraus. Die Angebote enthalten insbesondere den geänderten bzw. zusätzlichen Leistungsumfang, einschließlich Leistungstermine bzw. Ausführungsfristen und die ggf. anfallende zusätzliche Vergütung. Eine etwaige zusätzliche Vergütung hat sich nach der in der Bestellung vereinbarten Vergütung, z.B. Stunden- oder Tagessätzen, zu richten, sofern nicht anders vereinbart.
- 5.2 Die Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer ohne zusätzliche Vergütung oder Kostenerstattung auszuführen, sofern es sich um geringfügige Änderungen handelt oder die Änderungsvorschläge aus der Tatsache resultieren, dass die vom Auftragnehmer ursprünglich vorgeschlagene und vorgesehene Entwicklung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Geringfügige Änderungen liegen vor, wenn die Kosten einen Wert von 1/10 der vereinbarten Werkvergütung nicht übersteigen. Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast für die entstandenen Mehrkosten.
- 5.3 Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche der Messe Frankfurt nur aus wichtigem Grund ablehnen, wie z.B. bei technischer Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Umsetzung für den Auftragnehmer.
- 5.4 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen auch während des Änderungsverfahrens planmäßig weiterzuführen, sofern nicht Messe Frankfurt dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, dass die Leistungen bis zur Entscheidung über Leistungsänderungen eingestellt oder eingeschränkt durchgeführt werden sollen. Sofern bereits erbrachte oder noch planmäßig zu erbringende Leistungen durch Ausführung der Leistungsänderungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar wären, wird der Auftragnehmer die Messe Frankfurt unverzüglich schriftlich entsprechend hinweisen. Der Auftragnehmer hat der Messe Frankfurt im Rahmen eines Änderungsverlangens etwaige Risiken aufzuzeigen.
- 5.5 Sämtliche Unterlagen und Dokumentationen werden im Fall einer Leistungsänderung durch den Auftragnehmer angepasst.
- 6. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungen**
- 6.1 Sofern ein Höchstpreis unter Zugrundelegung von Stunden- oder Tagessätzen vereinbart ist, wird der Auftragnehmer seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage gegengezeichneter bzw. in sonstiger Form genehmigter Leistungsnachweise bis zum Erreichen des Höchstbetrages abrechnen. Leistungen, die nach Erreichen des Höchstbetrages erbracht werden, können nur abgerechnet werden, sofern diese Leistungen schriftlich von Messe Frankfurt beauftragt worden sind.
- 6.2 Sofern ein Festpreis vereinbart ist, werden damit alle vereinbarten Leistungen abgegolten. Rechnungsstellung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung. Von Messe Frankfurt gegengezeichnete Leistungsnachweise sind den Rechnungen beizufügen.
- 6.3 Bei Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen erfolgt die Rechnungsstellung ausschließlich auf der Grundlage von der Messe Frankfurt gegengezeichneter bzw. in sonstiger Form genehmigter Leistungsnachweise und erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.
- 6.4 Leistungsnachweise sind von Messe Frankfurt schriftlich zu genehmigen. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, enthalten die für die Leistungserbringung vereinbarten Preise alle Aufwendungen und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten und Reisezeiten, sowie Zuschläge für Wochenend- und Nachtarbeit. Ist schriftlich vereinbart, dass Messe Frankfurt Aufwendungen und Kosten übernimmt, so ist in jedem Falle die Höhe der Aufwendungen und Kosten im Einzelfall zuvor mit Messe Frankfurt abzustimmen.
- 6.5 Mehrleistungen erhält der Auftragnehmer nur vergütet, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist. Es gelten die für die bestellten Leistungen kalkulierten Vergütungen entsprechend, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 7. Nutzungsrechte**
- 7.1 Bei allen individuell für die Messe Frankfurt erbrachten Werkleistungen überträgt der Auftragnehmer der Messe Frankfurt bei Abnahme, bei allen individuell für die Messe Frankfurt erbrachten Leistungen mit der Erbringung der Leistung das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung der jeweiligen Arbeitsergebnisse (insbesondere, aber nicht abschließend Zusatzmodule (sog. Add-ons), Customizing, Source Code, Methoden, Algorithmen, Modelle, Ideen, Entwürfe, Skizzen, Gestaltungen, Zwischenergebnisse, Konzepte, Dokumentationen, Schaubilder, Fotos, Grafiken, Texte etc.) für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke in allen bekannten und unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten in allen Medien auf die Messe Frankfurt. Eingeschlossen ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht, zur Nutzung ganz oder teilweise, zur Verbindung mit anderen Werken das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Recht auf Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung, Änderung, Ergänzung und Weiterentwicklung einschließlich Übersetzung, Synchronisierung und Untertitel in allen denkbaren Sprachen und Veröffentlichung oder Verwertung der Bearbeitung des Werkes, die Übertragung auf Bild- und Tonträger, die Verfilmung, das auch gewerbliche Vorführungsrecht, das Recht auf die öffentliche Wiedergabe auch außerhalb einer bestimmten Veranstaltung, Streaming, sämtliche Online-Rechte (Nutzung auf Veranstaltungs- und Unternehmenswebseiten, Social Media Kanäle wie Facebook, Twitter etc., Merchandising, (gewerbliche) Überlassung an Dritte und das Recht zur Archivierung. Hier von mitumfasst ist die Berechtigung zur Betreibung in einer beliebigen geeigneten Systemumgebung, auch auf Datenverarbeitungsanlagen Dritter. Die Messe Frankfurt nimmt die Rechtsübertragung an.
- 7.2 Im Übrigen geht mit der Abnahme bzw. Leistungserbringung das einfache Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten an allen Arbeitsergebnissen des Vertragspartners über, welche dieser im Rahmen des Vertragsverhältnisses, aber nicht individuell für die Messe Frankfurt erbracht hat (z.B. Handbuch und für die vorgesehene Nutzung der Leistungen für die Messe Frankfurt erforderlich oder zweckmäßig ist. Das einfache Nutzungsrecht darf auch durch die mit der Messe Frankfurt verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG ausgeübt werden sowie zur entsprechenden Übertragung und/oder Unterlizenzierung an diese. Soweit an den Arbeitsergebnissen Eigentum begründet werden kann, steht es der Messe Frankfurt zu. Der Auftragnehmer wird Messe Frankfurt Source Codes, die den vertraglichen Leistungen zu Grunde liegen, kostenfrei übergeben. Die Einräumung von Rechten nach dieser Ziffer 7 ist mit Zahlung der Vergütung vollumfänglich abgegolten.



- 7.3 Zieht der Vertragspartner zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er, soweit möglich, die Rechte entsprechend der vorstehenden Bestimmungen erwerben und der Messe Frankfurt übertragen. Sollte ein Rechteerwerb im vorgenannten Umfang im Einzelfall nicht möglich sein, so hat der Vertragspartner die Messe Frankfurt in seinem Angebot explizit darauf hinzuweisen und der Messe Frankfurt die Lizenzbedingungen des Dritten vollständig zur Verfügung zu stellen. Werden die Lizenzbestimmungen des Dritten nicht offengelegt und nicht in diesen Vertrag einbezogen, gelten ausschließlich die hier vereinbarten Nutzungsrechte. Die Messe Frankfurt hat das Recht, die Einbeziehung der Dritteleistung abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Nennung des Urhebers der Arbeitsergebnisse besteht nicht.
- 7.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse oder Bestandteile davon an Dritte weiterzugeben. Die Nutzung von Arbeitsergebnissen und sonstigen Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder durch Dritte setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Frankfurt voraus. Arbeitsergebnissen zugrundeliegende Methoden und Algorithmen, die auf Vorgaben, betrieblichen Abläufen oder sonstigem Know-how der Messe Frankfurt beruhen, dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt verwendet werden.
- 7.5 Das Eigentum an allen im Rahmen der vertraglichen Leistungen entstehenden materiellen Arbeitsergebnissen, z.B. Unterlagen, Dokumente, Aufzeichnungen, Skizzen, Pläne, Modelle, geht unmittelbar nach deren Erstellung auf Messe Frankfurt über und ist dieser spätestens nach Fertigstellung aller Leistungen zu übergeben.
- 7.6 Die aufgeführten Nutzungsrechte gelten für alle mit der Messe Frankfurt gemäß § 15 AktG vertraglich verbundenen Unternehmen. Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen beinhalten das Recht zur Weitergabe an Dritte. Insbesondere ist die Messe Frankfurt berechtigt, Arbeitsergebnisse auch an Unternehmen außerhalb der Unternehmensgruppe der Messe Frankfurt, auch entgeltlich, zu vertreiben bzw. zu lizenzieren.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse ohne Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung, die sich aus geltenden Lizenzbedingungen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen ergeben können, zu erbringen. Dies gilt insbesondere im Fall von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen. Sofern sich Beschränkungen der Arbeitsergebnisse nicht vermeiden lassen, hat der Auftragnehmer die Messe Frankfurt zu unterrichten.
- ## 8. Mängel
- 8.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechten) sind, welche die der Bestellung zugrundeliegende Nutzung und Verwertung durch Messe Frankfurt einschränken oder ausschließen. Im Fall von Rechtsmängeln kann Messe Frankfurt verlangen, dass der Auftragnehmer diese Mängel durch entsprechende Vereinbarungen mit dem betreffenden Rechtsinhaber beseitigt. Sofern die Mängelbeseitigung innerhalb einer von Messe Frankfurt gesetzten, angemessenen Frist nicht erfolgt, kann Messe Frankfurt bereits gezahlte Vergütungen im Verhältnis der durch den Rechtsmangel nicht nutzbaren Leistungsteile mindern oder von der Bestellung/vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen. Der Auftragnehmer stellt Messe Frankfurt von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung frei und wird auf Wunsch von Messe Frankfurt die Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter auf eigene Kosten führen.
- 8.2 Im Falle von Sachmängeln oder bei sonstiger Erbringung nicht vertragsgemäßer Leistung kann Messe Frankfurt vom Auftragnehmer Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuerstellung der Leistung innerhalb angemessener Frist verlangen, bzw. bei Dienstleistungen den Auftragnehmer zur vollständigen und vertragsgemäßen Leistungserbringung auffordern. Unterbleibt die Nachbesserung, bzw. die Erbringung vollständiger und vertragsgemäßer Leistung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist oder lehnt der Auftragnehmer die Nachbesserung bzw. Erbringung vertragsgemäßer Leistung ab, so kann Messe Frankfurt die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie jeweils Schadensersatz verlangen. Bei Dienstleistungen ist Messe Frankfurt berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen.
- 8.3 Ist der Auftragnehmer zur Erstellung oder Anpassung von Software verpflichtet, prüft er diese vor deren Auslieferung oder Installation auf Viren, Trojaner oder andere Systemschädlinge. Sofern die Messe Frankfurt im Fall einer mangelhaften Hardware und/oder Software Nacherfüllung verlangt, hat der Auftragnehmer die Deinstallation der mangelhaften Hard- und/oder Software, die Neuinstallation der mangelfreien Hard- und/oder Software sowie alle sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 8.4 Messe Frankfurt kann vom Auftragnehmer den Austausch von Mitarbeitern und sonstigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen verlangen, wenn der Verstoß gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers auf deren Einsatz zurückzuführen ist. Die Kosten für den Ersatz und die Einarbeitung neuen Personals trägt der Auftragnehmer.
- 8.5 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Im Fall von Rechts- und Sachmängeln verjähren Ansprüche der Messe Frankfurt frühestens zwei Jahre nach Übergabe bzw. Abnahme der vertraglichen Leistung.
- ## 9. Haftung und Versicherung
- 9.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien und/ oder Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf), nach dem anwendbaren Produkthaftungsrecht, für Verletzungen von Informationssicherheits- und Datenschutzverpflichtungen sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer gegenüber der Messe Frankfurt abgegebenen Garantie oder wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer der vertraglichen Leistungserbringung, zuzüglich der Dauer der Haftung für Mängel und sonstigen Leistungsstörungen, auf seine Kosten eine (Betriebs- und Produkt-) Haftpflichtversicherung bei einem deutschen Versicherer mit



folgenden Deckungssummen im Einzelfall:

- a. Personenschäden: Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 10fache des vereinbarten Preises für die vertragliche Leistung betragen, mindestens jedoch 1 Million Euro. Die Deckungssummen im Einzelfall dürfen pro Versicherungsjahr auf 2 Millionen Euro begrenzt sein.
- b. Sach- und sonstige Schäden: Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 8fache des vereinbarten Preises für die vertragliche Leistung betragen, mindestens jedoch 500.000 Euro. Die Deckungssummen im Einzelfall dürfen pro Versicherungsjahr auf 1 Million Euro begrenzt sein. Auf Verlangen von Messe Frankfurt hat der Auftragnehmer den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung nachzuweisen.

9.2 Die Messe Frankfurt haftet nicht für Personen-, Sach-, oder sonstige Schäden aus Anlass von Schadensfällen auf dem Gelände der Messe Frankfurt, den dazugehörigen Parkplätzen, den Ausstellungshallen oder sonstigen Gebäuden der Messe Frankfurt. Die Messe Frankfurt haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von der Messe Frankfurt abgegebenen Garantien oder wegen arglistig verschwiegenen Mängeln. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Auftragnehmer regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.3 Der Vertragspartner garantiert, dass er die in Ziff. 7 genannten Rechte wirksam einräumen kann. Der Vertragspartner garantiert außerdem, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert der Vertragspartner, dass durch die Verwendung der Arbeitsergebnisse im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Vertragspartner stellt die Messe Frankfurt von allen Ansprüchen

Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Schutzrechts- und/oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Messe Frankfurt in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Frankfurt durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen bzw. entstanden sind. Dem Vertragspartner bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte und/oder rechtliche Risiken hat dieser der Messe Frankfurt unverzüglich mitzuteilen.

10. Vertraulichkeit

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen vertraulichen Informationen über Messe Frankfurt und/oder die mit Messe Frankfurt verbundenen Unternehmen, einschließlich deren Geschäftspartner, geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäft- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, sowie sonstige Daten, bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse aus der Natur der Information ergibt, unabhängig davon, wie sie der empfangenden Partei zur Kenntnis gelangt sind und ob sie als vertraulich gekennzeichnet wurden; im Zweifel gelten übermittelte Informationen als vertraulich. Ausgenommen von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit sind Informationen, die im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch Messe Frankfurt bereits öffentlich bekannt sind oder sich rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von der Pflicht zur Vertraulichkeit sind zudem Informationen, für deren konkrete Offenbarung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

10.2 Der Auftragnehmer bewahrt vertrauliche Information dem Stand der Technik entsprechend gesichert gegen unbefugte Kenntnisnahme und Missbrauch auf. Auf Verlangen der mitteilenden Partei werden vertrauliche Informationen unverzüglich nach dem Stand der Technik vernichtet oder zurückgegeben, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

10.3 Der Auftragnehmer hat durch geeignete Vereinbarungen sicherzustellen, dass Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und

sonstige beauftragte Dritte, die Kenntnis von den in Ziffer 10.1 genannten Informationen erlangen könnten, entsprechend Ziffer 10. zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt, so lange die Informationen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Grenzen (§§ 138, 242, 305ff. BGB) vertraulich sind.

10.5 Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung der Messe Frankfurt nicht berechtigt, auf die Geschäftsverbindung mit Messe Frankfurt hinzuweisen.

11. Datenschutz

11.1 Der Auftragnehmer ist in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zuständig.

11.2 Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten befassten Mitarbeiter gemäß Art. 29 DS-GVO verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des DS-GVO eingewiesen worden sind.

11.3 Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen für die Messe Frankfurt personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, schließen die Parteien gemäß Art. 28 DS-GVO eine getrennte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ab.

11.4 Die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt

12. IT-Sicherheitsrichtlinie der Messe Frankfurt und Verbot der Fremddatenübermittlung

12.1 Die Nutzung von Systemen und Systemnetzwerken der Messe Frankfurt ist nur zulässig, sofern dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und ausdrücklich in der Bestellung, bzw. dem der Bestellung zugrundeliegenden Angebot des Auftragnehmers genannt ist oder von Messe Frankfurt schriftlich freigegeben wurde. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer seine Systeme mit Systemen und Netzwerken der Messe Frankfurt verbindet. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle einschlägigen aktuellen IT-Sicherheits-Bestimmungen zu konfigurieren und zu betreiben sowie mit stets aktuellen Sicherheitsupdates der Hersteller (z.B. Microsoft) zu versorgen.



Seine für die Messe Frankfurt tätigen Personen sind mit den Sicherheitsgefahren des Internet- und des E-Mail Dienstes (z.B. SPAM, Phishing) vertraut. Die Sicherheitsvorgaben der Messe Frankfurt sind zu beachten und einzuhalten.

- 12.2 Gehört zur vereinbarten Leistung auch die Datensicherung durch den Auftragnehmer, so hat dieser geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und Wiederherstellung durchzuführen. Die Daten sind in regelmäßigen Abständen – abhängig von der Kritikalität – so zu sichern, dass eine Wiederherstellung des Datenbestandes jederzeit unproblematisch möglich ist.
- 12.3 Soweit zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung ein Zugang zu technischen Einrichtungen/ Systemen per Ferndiagnose (Remote-Access/ Remote-Log-in) der Messe Frankfurt gewährt wird, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung (u.a. Fernwartungsvertrag) der Messe Frankfurt ab.
- 12.4 Sofern sich nicht aus der Bestellung etwas anderes ergibt, darf die der Messe Frankfurt erstellte bzw. zur Verfügung gestellte Software ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung keine automatische oder unwillentliche Übermittlung von Daten oder Informationen der Messe Frankfurt, bzw. deren Systeme, an den Auftragnehmer oder Dritte oder sonstige Fremddaten-übermittlung vornehmen.
- 12.5 Der Auftragnehmer wird zur Vermeidung, Identifizierung, Bewertung und Behebung von Sicherheitslücken die anerkannten Regeln und den aktuellen Stand der Technik anwenden. Insbesondere wird der Auftragnehmer im Falle der Verwendung von Drittsoftware nur solche verwenden, die einer regelmäßigen Wartung und Aktualisierung unterliegen. Der Auftragnehmer wird diese Drittsoftware durch das umgehende Einspielen von verfügbaren Patches und Updates immer auf dem aktuellen Sicherheitsstand halten.

13. Kündigung und Rücktritt

- 13.1 Es gelten die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsbestimmungen, sofern nicht abweichend nachfolgend geregelt oder gesondert zwischen Messe Frankfurt und dem Auftragnehmer vereinbart.
- 13.2 Der Auftragnehmer kann Aufträge für dienstvertragliche Leistungen nicht kündigen soweit sich aus dem Auftrag ergibt, dass die Leistungen bis zum

Abschluss eines Projekts oder Erreichen eines definierten Ziels erbracht werden sollen oder wenn diese Leistungen hierfür erforderlich sind. In vorgenannten Fällen steht dem Auftragnehmer nur das Recht zur fristlosen Kündigung zu, sofern Messe Frankfurt wesentliche Vertragspflichten verletzt hat und die Vertragsverletzung auch nicht durch Kündigungsandrohung und Verstreichen einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist beseitigt worden ist.

- 13.3 Bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Auftragnehmers, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, ist Messe Frankfurt berechtigt, bestehende Dauerschuldverhältnisse mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 13.4 Ferner steht Messe Frankfurt unbeschadet der vereinbarten Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende das Recht zur Kündigung des Dauerschuldverhältnisses für den Fall zu, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte Leistung außer Betrieb nimmt bzw. einstellt.

14. Sonstiges

- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
- 14.3 Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Messe Frankfurt.
- 14.4 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wobei Messe Frankfurt berechtigt ist, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.